

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 304

Eberhard Schockenhoff

Abgestufter Lebensschutz?

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen u. a. aus folgenden Bereichen:

Kirche, Gesellschaft und Politik

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Ehe und Familie

Bioethik, Gentechnik und Ökologie

Europa, Entwicklung und Frieden

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/8 15 96-0 · Fax 021 61/8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2003

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1576-0

Wann beginnt das menschliche Leben? Ist der menschliche Embryo bereits eine Person? Gelten moralische Wertmaßstäbe wie das Achtungsgebot der Menschenwürde, das Tötungsverbot oder der Gleichheitsgrundsatz ebenso für noch ungeborene wie für geborene Menschen? Angesichts der Möglichkeiten der modernen Molekularbiologie und der rasanten Entwicklung auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin stehen demokratische Gesellschaften vor der Herausforderung, auf derartige Fragen eine Antwort zu geben, die sowohl den Erkenntnissen der Humanbiologie wie auch den normativen Grundlagen ihrer Rechtsordnung entspricht. Als der deutsche Gesetzgeber im Jahre 1990 das Embryonenschutzgesetz mit breiter parlamentarischer Mehrheit verabschiedete, entschied er sich ebenso wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum § 218 aus dem Jahre 1993 bewusst gegen die Konzeption eines graduellen Lebensschutzes, die eine Güterabwägung des menschlichen Lebens in seinen Frühphasen zulässt. Da die Embryonalentwicklung vor der Nidation bei der rechtlichen Beurteilung eines Schwangerschaftskonfliktes keine Rolle spielt, konnte sich das Gericht mit der Feststellung begnügen, dass die Schutzwürdigkeit des Embryos jedenfalls vom Zeitpunkt seiner Einnistung in die Gebärmutter an keinem Zweifel mehr unterliegt und eine Abwägung seines Lebensrechtes mit den Persönlichkeitsrechten der schwangeren Frau daher nicht in Betracht kommen kann.¹ Insofern das Embryonenschutzgesetz nicht nur den natürlichen Zeugungsvorgang, sondern auch die extrakorporale Befruchtung im Blick hat, richtet sich seine Schutzintention auf den Embryo vom Zeitpunkt der Befruchtung an; dementsprechend erklärt es in § 1, dass menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt und von diesem Zeitpunkt an dem vollen Schutz der Menschenwürde untersteht. Damit sollte dem möglichen Zugriff von Wissenschaft und Forschung auf die Anfangsphasen des menschlichen Lebens eine Schranke gesetzt und der Grundsatz bekräftigt werden, dass Menschenwürde und Lebensrecht jedem menschlichen Individuum vom Ursprung seiner Existenz an zukommen und daher der Disposition durch die scientific community oder dem individuellen Belieben einzelner Bürger entzogen sind.

Paradigmenwechsel im Verständnis der Menschenwürde?

Diese Feststellung wurde damals nicht nur von Juristen, Philosophen und Theologen weithin mitgetragen, sondern auch von vielen Naturwissenschaftlern begrüßt, die sich von einem breiten gesellschaftlichen Konsens Akzeptanz für die in Deutschland anfangs noch umstrittenen Anwendungsformen der Gentechnik und die Einsatzmöglichkeiten der assistierten Fortpflanzung erhofften. In dem Maß, in dem das Verbot der verbrauchenden

Embryonenforschung der weiteren Entwicklung neuer Forschungsansätze (embryonale Stammzellforschung) oder Einsatzmethoden (Präimplantationsdiagnostik) im Wege stand, begann die Theorie vom abgestuften Lebensschutz von neuem ihre Suggestivkraft zu entfalten. Neuere entwicklungsbiologische Forschungen, die die physiologischen Interaktionsprozesse zwischen dem Embryo und dem mütterlichen Organismus komplexer als bislang angenommen erscheinen lassen, werden so gedeutet, als verfüge die befruchtete Zygote vor der Nidation noch nicht über ein eigenständiges und komplettes Entwicklungsprogramm. Juristen konstatieren einen angeblichen Wertungswiderspruch innerhalb der Rechtsordnung, wenn menschliches Leben in seinen frühesten Entwicklungsphasen stärker als während der ersten drei Monate der Schwangerschaft geschützt wird. Protestantische Theologen sprechen der Annahme von Seiten der Mutter eine statusverleihende Kraft zu, so dass dem Embryo erst mit der Nidation das volle Menschsein zukommt. Aus unterschiedlichen Disziplinen entstammend, zielen solche Überlegungen doch allesamt in die gleiche Richtung: Unter einem steigenden Erwartungsdruck einzelner Forschungsgruppen und Wissenschaftszweige versuchen sie, die Zugriffsmöglichkeiten auf die frühen Entwicklungsphasen des menschlichen Lebens zu erweitern und eine Revision unserer Anschauungen über den Beginn seiner moralischen und rechtlichen Schutzwürdigkeit zu erzwingen.

Gleichgerichtete Interessen gewährleisten allerdings noch nicht, dass die vorgetragenen Argumente zur Begründung eines so folgenschweren Paradigmenwechsels ausreichen. Warum die höhere Komplexität eines Vorgangs, wie sie die besagten neueren Forschungen für das Wunder der Entstehung des menschlichen Lebens annehmen, eine geringere Schutzwürdigkeit der Anfangsphasen dieses Prozesses belegen sollen, bleibt schon aus Gründen der allgemeinen Logik unerfindlich. Auch bleibt undeutlich, gegen welche Art von Bedrohung ein abgestufter Lebensschutz den Embryo vor der Nidation tatsächlich schützt, wenn seine Vernichtung bis zu diesem Zeitpunkt legitimerweise möglich sein soll; es wäre daher schon aus semantischen Gründen sachgerechter, von einer an die Einhaltung bestimmter Bedingungen gebundenen Zugriffsstrategie als von einem Schutzkonzept zu sprechen. Betrachtet man die zugunsten einer gradualistischen Theorie vorgebrachten Argumente im Einzelnen, so zeigen sich weitere Inkonsistenzen und Folgeprobleme, die sie als Grundlage einer verantwortungsvollen Entscheidung bioethischer Konflikte ungeeignet erscheinen lassen.

Biologische Erkenntnisse und normative Wertannahmen

Es ist eine Ironie der Wissenschaftsgeschichte, dass die auf den Biologen Ernst Haeckel zurückgehende epigenetische Annahme, wonach die Ontogenese des individuellen Menschen in abgekürzter Form die Phylogenese der Menschheit rekapituliert, so dass sich der Embryo erst allmählich aus infrahumanen Vorstufen zum Menschen entwickelt, durch die bahnbrechenden Fortschritte der modernen Genetik widerlegt wurde. Seit der Entdeckung des genetischen Codes wissen wir, dass das individuelle Menschenleben mit der Verschmelzung der Vorkerne von Ei- und Samenzelle – oder genauer: mit der Auflösung ihrer Kernmembranen – beginnt. Die Zweifel, die in jüngster Zeit an der Tragweite dieser Einsicht geäußert werden, betreffen nicht das biologische Faktum als solches, sondern seine normative Bedeutung im Blick auf den Beginn der Schutzwürdigkeit des neu entstandenen menschlichen Lebens. In Zweifel gezogen werden nicht nur die Identität und Kontinuität der weiteren Entwicklung, sondern auch die Vollständigkeit des genetischen Entwicklungsprogramms.² Schließlich wird der lange Zeit unangefochtenen embryologischen Grundanschauung, die das Ende des Befruchtungsprozesses als Beginn des neu entstandenen Menschenlebens wertet, eine „biologistische“ Sichtweise unterstellt, welche die Bedeutung nicht-genetischer Faktoren für die Ausbildung der personalen Identität des Menschen unterschätzt.

Da konkrete ethische Schlussfolgerungen auf gemischten Urteilen beruhen, ist mit der Notwendigkeit von Korrekturen, die nicht durch den Wandel unserer moralischen Überzeugungen, sondern durch die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisbasis erzwungen werden, grundsätzlich immer zu rechnen (wie auch die Abkehr von den aristotelisch-scholastischen Be-seelungstheorien in der Medizin des 18. und der Kanonistik des 19. Jahrhunderts belegt). Es fragt sich indessen, ob die Tragweite der angeführten neueren Erkenntnisse nicht überschätzt wird, wenn man sie unter dem Druck interessengeleiteter Abwägungen als ausreichende Basis für die Absicht ansieht, dem Embryo in den Anfangsphasen seiner Existenz das volle Menschsein abzusprechen. Im Blick auf die erforderliche Unparteilichkeit, welche die möglichen Interessen der bereits Geborenen an einer späteren Festlegung des menschlichen Lebensbeginns mit größtmöglicher Sorgfalt ausblenden muss, ist vielmehr zu überlegen, ob die Einsicht in die höhere Komplexität des gesamten Entwicklungsvorgangs nicht auch innerhalb des bisherigen Paradigmas eine plausible Erklärung finden kann.

Die Annahme, wonach mit dem Ende der Befruchtung die einzigartige, genetisch unverwechselbare Existenz eines neuen menschlichen Lebens gegeben ist, stützt sich auf gesicherte Erkenntnisse. Immerhin ist der Embryo von

diesem Zeitpunkt an sowohl artspezifisch (als menschliches Lebewesen) wie auch individualspezifisch (als dieses menschliche Lebewesen) eindeutig geprägt, ohne dass sich im Laufe seiner weiteren Entwicklung Abweichungen von diesem grundlegenden Entwicklungsprogramm ergeben würden. Von Anfang an ist das Geschlecht des neu entstandenen menschlichen Lebens festgelegt, etwaige numerische Chromosomenanomalien lassen sich vom ersten Zeitpunkt an erkennen, später auftretende Chromosomenverluste können selbsttätig entsprechend dem ursprünglichen Entwicklungsmuster wieder ausgeglichen werden. Mit der Befruchtung entsteht somit auf wunderbare Weise ein neues menschliches Lebewesen. Der qualitative Sprung der Menschwerdung vollzieht sich aus biologischer Sicht nicht irgendwann im Verlauf der Embryonalgenese; er steht vielmehr ganz am Anfang des gesamten Entwicklungsprozesses. In den späteren Gefahrenzonen dieser Entwicklung, vor allem vor und während der Nidation, geht es dagegen nicht mehr um den erstmaligen Schritt zur Menschwerdung, sondern darum, dass die Existenz des bereits entstandenen menschlichen Lebewesens erhalten bleibt und sein Entwicklungspotential sich weiter entfalten kann.

Es liefe in der Tat auf das Missverständnis eines „Genetizismus“ oder einer „Mystik der Gene“ hinaus, wollte man das individuelle Genom als unmittelbaren Träger der Menschenwürde ansehen. Solche abwegigen Einwände verfälschen jedoch die Überlegung, die zu dem Ergebnis führt, dass das neu entstandene menschliche Lebewesen vom biologischen Ursprung seiner Existenz an unter dem Schutz der Menschenwürde steht. Anknüpfungspunkt für die Anerkennung der Menschenwürde ist nicht die DNA-Struktur des individuellen Genoms oder ein immaterielles Informationsprogramm, sondern der neu entstandene Embryo, der über ein individuelles Genom verfügt, das seine weitere Entwicklung im Zusammenspiel mit den erforderlichen Umgebungsbedingungen steuert. Die Neukombination des individuellen Genoms, die nach dem Zufallsprinzip aus den mütterlichen und väterlichen Anteilen erfolgt, stellt einen wunderbaren Vorgang dar, der einen Hinweis auf die Einzigartigkeit jedes Menschen enthält und auch Biologen und Genetiker das Staunen lehrt. Es wäre indessen eine Fehlinterpretation dieses wunderbaren Vorgangs, im „Würfeln der Gene“ die Geburt der menschlichen Seele zu sehen.³ Das entelechiale Lebensprinzip im aristotelisch-scholastischen Sinn wohnt der Zygote selbst inne, die ihre weitere Entwicklung freilich gemäß ihrem Genom vollzieht.⁴ Das mit der Befruchtung entstandene menschliche Lebewesen darf daher nicht auf sein Genom reduziert und als körperlose Entität betrachtet werden; der Umstand, dass sich die spätere Körperachse erst mit der Anlage des Primitivstreifens bildet, berechtigt keinesfalls dazu,

in der Zygote vor der Nidation so etwas wie ein immaterielles Phantomgebilde oder einen virtuellen Informationsträger zu sehen.

Identität, Kontinuität und Potentialität der Entwicklung

Vielmehr ist bereits der extrakorporale Embryo ein menschliches Lebewesen, das als konkrete leib-seelische Einheit existiert, die sich kraft des ihr innewohnenden Lebensprinzips entwickelt. Die Bedeutung des Genoms liegt dabei darin, dass der Embryo vom Ende der Befruchtung an alle unverwechselbaren Anlagen in sich trägt, die er in einem kontinuierlichen Prozess ohne relevante Zäsuren entfalten wird, sofern er dafür die nötige Unterstützung erhält und nicht durch gewaltsame Einwirkung von außen an der Verwirklichung seines Entwicklungspotentials gehindert wird.⁵ Träger der Menschenwürde ist jedoch weder das individuelle Genom noch die isoliert betrachtete, aus der Verlaufsgeschichte ihrer Entwicklung herausgelöste Zygote, sondern das menschliche Individuum, dessen Existenz mit der Verschmelzung der Vorkerne beginnt und mit dem Tod endet.

Ebenso wird neuerdings hervorgehoben, dass die Expression der genetischen Information im weiteren Entwicklungsverlauf nur im Zusammenspiel mit äußeren, über die Zellmembran wirksamen Reizen erfolgt und die Ausbildung des Primitivstreifens sowie die Ausrichtung der späteren Körperachse auf Positionssignale antworten, die vom mütterlichen Organismus ausgehen. Diese Erkenntnisse sind jedoch mit der Annahme durchaus vereinbar, dass der Embryo von Anfang an über die vollständige Potenz zu seiner weiteren menschlichen Entwicklung verfügt. Die genannten Forschungen belegen im Einzelnen, dass der Embryo auf die Anreize, die aus der symbiotischen Austauschbeziehung mit dem mütterlichen Organismus erwachsen, angewiesen ist, um sein Entwicklungspotential entfalten zu können. Dieses ist daher weder nach dem Modell eines automatisch ablaufenden Programms noch als passive Reaktion auf die empfangenen Außenreize zu verstehen; auch nach der Einnistung verwirklicht der Embryo in Wechselwirkung mit dem mütterlichen Organismus sein Entwicklungsprogramm und nicht das eines anderen Wesens oder eine neue, in seinen ursprünglichen Anlagen nicht enthaltene Entwicklungsmöglichkeit, die seine aktive Werdepotenz in eine andere Richtung lenken würde. Die Sichtweise, die im Vorgang der Implantation weitgehend eine aktive Eigenleistung des Embryos sieht (er schaltet z.B. das „Abwehrsystem“ der Gebärmutter gegen den fremden Eindringling aus), muss durch den Nachweis mütterlicher Stimuli möglicherweise anders akzentuiert werden; aus der höheren Komplexität, die der embryonal-maternale Dialog auf der Ebene physiologischer Austauschprozesse aufweist, folgt in-

dessen weder die Unabgeschlossenheit der genetischen Information noch die Nivellierung der Befruchtung zugunsten einer angeblichen gleichgewichtigen Stufenfolge, welche die Bedeutung des qualitativen Sprungs am Anfang relativiert. Vielmehr finden auch die besagten neueren Forschungsergebnisse eine zureichende Erklärung durch das biologische Prinzip, wonach der Embryo seine eigenen Entwicklungsmöglichkeiten in einem geeigneten Medium kontinuierlich entfalten kann, sofern ihm die dazu erforderlichen Umgebungsbedingungen nicht versagt oder entzogen werden.

Im weiteren Verlauf der Embryogenese kann die sprachliche Benennung unterschiedlicher Entwicklungsphasen deshalb nur den Sinn haben, fließende Übergänge oder neu einsetzende Entwicklungsschübe zu kennzeichnen. Wenn wir von einer Zygote (nach der Befruchtung), einem Embryo (nach der Einnistung) oder einem Fötus (nach der Ausbildung seiner Gliedmaßen) sprechen, benennen diese Bezeichnungen keine unterschiedlichen Entwicklungsstufen, auf denen der Embryo erst allmählich das volle Menschsein erreichen würde, sondern verschiedene Reifungsvorgänge, die sich an ein und demselben menschlichen Wesen vollziehen. Von allen in Frage kommenden Vorschlägen (Abschluss der Befruchtungskaskade, Beginn des embryonal-maternalen Dialogs, Einnistung in die Gebärmutter, Auftreten erster Herzbewegungen, Ausbildung von Gehirnstrukturen, Schmerz- oder Empfindungsfähigkeit, extrauterine Überlebensfähigkeit, Durchschneiden der Nabelschnur bei der Geburt oder noch spätere Festlegungen) stellt der biologische Anfang der menschlichen Existenz denjenigen Anknüpfungspunkt für die normativen Wertpostulate der Menschenwürde und der gleichberechtigten Anerkennung dar, der am wenigsten willkürlich gewählt ist.

Der Vorgang der Nidation als Abgrenzungskriterium?

Die späteren Datierungsvorschläge erscheinen schon deshalb zu unsicher, weil ihr Nachweis vom jeweiligen Entwicklungsstand bildgebender oder anderer diagnostischer Verfahren abhängt. Selbst der von seinem Ende her eindeutig feststellbare Vorgang der Nidation gibt uns auf der biologischen Ebene kein hinreichend sicheres Unterscheidungskriterium an die Hand, das eine Differenzierung zwischen schutzwürdigem und noch nicht schutzwürdigem Leben rechtfertigen könnte. Im Verlauf der kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Mutter und Kind bildet eine Phase dieser Interaktion die notwendige Voraussetzung für das Erreichen der anderen, wobei ein stofflicher Austauschprozess, der über Hormone und Signalfaktoren vermittelt wird, schon lange vor der Einnistung, also bereits auf dem Weg des Embryos durch den Eileiter, anzunehmen ist. Wenn die von Anfang an bestehende

Wechselwirkung zwischen Embryo und weiblichem Organismus durch den Vorgang der Einnistung eine feste lokale und temporäre Grundlage findet, gewährleistet dies die notwendige Stabilität der weiteren Entwicklung; dieser Vorgang stellt indessen nur ein herausgehobenes Moment innerhalb des bereits angebahnten Entwicklungsvorgangs, aber keinen qualitativen Sprung dar, der eine normative Zäsur von solcher Tragweite rechtfertigen könnte.

Der Vorschlag, das Nidationskriterium zur Abgrenzung unterschiedlich schützenswerter Lebensstadien heranzuziehen, ist insofern bereits in seinen biologischen Annahmen widersprüchlich, als er den mehrere Tage dauernden Vorgang der Einnistung wie einen Fixpunkt behandelt, während er den spätestens nach vierundzwanzig Stunden erreichten Abschluss der Befruchtungskaskade als eine bloße Vorstufe zum Ereignis der Nidation ansieht, in dem sich – so die Argumentation – erst die eigentliche Menschwerdung des Embryos vollziehen soll. Wenn man das physiologische Geschehen, das die Kontaktnahme mit dem mütterlichen Organismus begleitet, schon als biologischen Parallelvorgang zu dem personalen Grundakt der Annahme des Embryos durch die Mutter und zu seiner moralischen Anerkennung durch die Rechtsgemeinschaft interpretiert, wäre es nur folgerichtig, den Beginn dieses Prozesses (um den 3. oder 4. Tag) und nicht erst seinen Abschluss als terminus a quo der Schutzwürdigkeit anzusetzen.

Sonderstatus für den extrakorporalen Embryo?

Ein letzter Argumentationstyp stellt auf weitere Unterschiede zwischen dem extrakorporalen und dem bereits im Uterus befindlichen Embryo ab. In dieser jüngsten Debatte wird diskutiert, ob insbesondere der Aufenthaltsort des Embryos, seine Entwicklungsprognose und die Intentionalität, die hinter seiner Erzeugung steht, als Kriterien in Frage kommen können, um eine Einschränkung seiner Schutzwürdigkeit zu rechtfertigen. Der Ort eines Seienden gehört zwar nach der herkömmlichen Lehre von den *circumstantiae*, also den äußeren Umständen einer Handlung, zu den näheren Bestimmungen, die ihre moralische Bewertung möglicherweise beeinflussen, doch ist nicht zu sehen, wie dieses Kriterium für sich genommen ausreichen könnte, eine Konsequenz von solcher Tragweite wie der Einschränkung moralischer Rechte zu begründen. Dies wird ohne weiteres ersichtlich, wenn wir eine derartige Legitimationsfigur auf geborene Menschen anwenden. Warum sollte unter dieser Voraussetzung nicht auch das Lebensrecht eines Gefangenen eingeschränkt werden dürfen – nur deshalb, weil er sich zufällig in einer Zelle befindet und durch äußere Umstände gezwungen ist, sein Dasein an diesem Ort zu führen?

Die angeblich fehlende Entwicklungschance des extrakorporalen Embryos haftet diesem nicht als ein innerer Mangel, als fehlende Qualität oder als eigenes Seinsdefizit an; es ist daher unangemessen, von einer eingeschränkten oder überhaupt nicht vorhandenen Entwicklungsfähigkeit des extrakorporalen Embryos zu sprechen. Vielmehr ist dieser als überzähliger Embryo nur deshalb von seinen Überlebenschancen abgeschnitten, weil er durch menschliches Handeln in diese prekäre Situation gebracht wird. Damit verschiebt sich das moralische Problem zu der Frage, unter welchen Bedingungen es überhaupt erlaubt sein kann, einen menschlichen Embryo künstlich zu erzeugen. Sowohl das deutsche Embryonenschutzgesetz wie auch das europäische Menschenrechtsabkommen zur Biomedizin verbieten jedoch eindeutig die gezielte Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, weil diese eine klar erkennbare Instrumentalisierung beinhalten würde. Dahinter steht der Grundgedanke, dass menschliches Leben sich nur in Beziehung, Annahme und Geborgenheit entfalten kann und deshalb nicht künstlich in die Lage einer mit dem menschlichen Dasein unvereinbaren „Unbehaustheit“ gebracht werden darf. Wenn aber nunmehr behauptet wird, überzählige Embryonen hätten faktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr und gingen deshalb auch ihrer moralischen und rechtlichen Schutzwürdigkeit verloren, so wird das Begründungsgefälle dieser Argumentation auf den Kopf gestellt. Wenn die allein zulässige Intention, die zur Erzeugung eines Embryos führen darf, im Willen zur Einleitung einer Schwangerschaft besteht, dann kann das spätere Fehlen dieser Intention die Nicht-Beachtung des Embryos nicht moralisch rechtfertigen, zumal dieser ein schwaches, schutzloses und unschuldiges Wesen ist, dessen Existenz unter diesen Bedingungen die Folge unseres eigenen Handelns und von uns zugelassener Umstände ist.

Die Berücksichtigung des dreifachen Kriteriums Aufenthaltsort – Zukunftsprognose – Intentionalität könnte eine Rücknahme der dem Embryo geschuldeten Achtung nur dann rechtfertigen, wenn wir in der faktischen Anerkennung durch die Anderen den eigentlichen Geltungsgrund der Menschenwürde sehen dürften. Dies widerspräche jedoch den moralischen Anerkennungsverhältnissen, die der Idee eines demokratischen Zusammenlebens freier Bürger zugrunde liegen. Während wir in allen anderen zwischenmenschlichen Beziehungen der einzig zulässigen Argumentationslogik folgen, nach der die Menschenwürde die Anerkennung des Anderen und seine Annahme als Mitmensch gebietet, soll im Verhältnis zum menschlichen Embryonen umgekehrt gelten, dass der Akt der mitmenschlichen Annahme die Subjektstellung des Gegenübers überhaupt erst begründet. Menschenwürde und Lebensrecht erscheinen nun nicht mehr als eine uns entzogene Grenze oder als ein vorgegebener Anspruch, der uns zur Anerkennung aufruft, sondern als

eine zum Menschsein hinzukommende Eigenschaft, die dem Embryo durch die Annahme von Seiten seiner Erzeuger als letztlich willkürliche Setzung verliehen wird. Bei Licht betrachtet entlarvt sich die ganze Überlegung daher als ein vergeblicher Versuch, die Übertretung unserer Sorgfaltspflichten im Umgang mit den von uns erzeugten Embryonen nachträglich zu legitimieren. Tatsächlich folgt aus dem anthropologisch richtigen Grundsatz, dass sich menschliches Leben nur innerhalb einer konkreten Anerkennungsgemeinschaft entfalten kann, das moralische Postulat der Annahme jedes Menschen, aber keineswegs die Befugnis, die Wertqualität menschlichen Lebens danach zu beurteilen, ob diese Annahme tatsächlich erfolgt oder nicht.

Der Umfang der Menschenwürde-Garantie

Diese normative Schlussfolgerung beruht keinesfalls auf einem ontologischen Fundamentalismus oder einem ethischen Immobilismus, der für die komplexen Entstehungsbedingungen des menschlichen Lebens blind wäre und sich infolge eines unbeweglichen Alles- oder Nichts-Standpunktes notwendige Abwägungsspielräume verbaut.⁶ Ebenso wenig setzt die bislang aufgezeigte Argumentation ein eindimensionales Menschenbild voraus, das die personale Identität eines Menschen auf seine genetische Basis reduziert. Im Rahmen einer theologischen Anthropologie, die sich aufgrund ihrer biblischen Wurzeln und auf dem Boden der aristotelisch-scholastischen Anthropologie als ganzheitliches Denken versteht, unterliegt es keinem Zweifel, dass auch die leibliche Daseinsweise des Menschen an der Würde seiner Gottebenbildlichkeit teilhat. Die Transzendenz der Person, die kraft ihres Geistes ihre materiellen Lebensbedingungen übersteigt, führt in einem christlichen Menschenbild nicht zur Abwertung, sondern umgekehrt zur Aufwertung des Leibes, der von der Seele durchformt und getragen wird.

Die Schutzwürdigkeit der leiblichen Anfangsphasen der menschlichen Existenz ist aber auch unabhängig von diesen theologischen Prämissen durch eine Reflexion auf die unhintergehbaren Grundbedingungen des Menschseins erkennbar: Insofern das Leben die notwendige Voraussetzung der geistigen Selbstvollzüge des Menschen ist und als die existenzielle Grundlage für das Werden und die Entfaltung der Person angesehen werden muss, kommen Würde, Lebensrecht und Schutz jedem Menschen vom Ursprung seiner Existenz an zu. Weil der Mensch sich in seinem Vermögen zur moralischen Selbstbestimmung nicht anders als in seinem Leib und durch seinen Leib gegeben ist, darf der Respekt vor der Menschenwürde nicht erst der vollen Ausprägung von Selbstbewusstsein, Rationalität und weiteren aktuellen Eigenschaften entgegengebracht werden; er muss vielmehr das gesamte zeit-

liche Kontinuum und das leibliche Ausdrucksfeld umfassen, das die geistigen Akte der Person trägt und ermöglicht.

Die Anerkennung der Menschenwürde muss daher, soll sie überhaupt gelten und nicht bereits durch den Vorgang ihrer Anerkennung den Keim der Relativierung in sich tragen, für die ganze individuelle Zeitspanne eines Menschenlebens gelten und alle Entwicklungsstufen, Erscheinungsformen und Lebenszustände umfassen, die in ihrer Summe die zeitliche Existenz dieses Menschen ausmachen.⁷ Werden am Lebensanfang oder am Lebensende bestimmte Situationen oder Zustände davon ausgenommen, erfolgt der Akt der Anerkennung nicht mehr unbedingt, sondern unter Voraussetzungen, die einseitig von denen definiert werden, die diese Voraussetzungen erfüllen. Eben diese asymmetrischen Zuschreibungen – wir befinden darüber, wem wir von welchem Zeitpunkt an nach welchen Kriterien Menschenwürde zusprechen wollen – ist mit der fundamentalen Gleichheit unvereinbar, die innerhalb demokratischer Gesellschaften alle umfassen muss. Damit dieses „alle“ nicht wiederum einseitig nach sozialen oder kulturellen Statuskriterien eingeschränkt werden kann, muss es entsprechend dem aufgezeigten Minimalbegriff, der den normativen Kerngehalt der Menschenwürde umschreibt, schlichtweg für alle menschlichen Individuen gelten, die vom Menschen abstammen, d.h. im biologischen Sinn Menschen sind. Daraus aber folgt: Was die fundamentalen Rechte des Menschseins anbelangt, so schulden wir dem menschlichen Embryo die gleiche Achtung, die wir dem geborenen Menschen entgegenbringen. Sofern die zeitliche Anfangsphase seiner Existenz zu den Herkunftsbedingungen jedes Menschen zählt, muss er vom Ursprung seiner Existenz an über Menschenwürde, Lebensrecht und Schutzwürdigkeit verfügen, da diese normativen Wertprädikate ihm andernfalls nicht von sich aus zu eigen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt von anderen verliehen wären.

Rechtspolitische Erwägungen zur Grundlage der Demokratie

Zur Begründung eines graduellen Schutzkonzepts wird in rechtspolitischer Perspektive schließlich behauptet, der wachsende ethische Pluralismus demokratischer Gesellschaften gebiete geradezu eine Rücknahme rechtlicher Schutzvorschriften, wo diese sich nicht mehr auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens stützen könnten. Weil die moralischen Anschauungen der Menschen über Abtreibung und Euthanasie, Embryonenforschung und Präimplantationsdiagnostik immer weiter auseinander driften, hätten rechtliche Grenzziehungen und Handlungsverbote, die in die subjektive Rechtssphäre der Bürger eingreifen, in diesen Bereichen keine demokratische Legi-

tionation mehr. Der Rechtsstaat sei folglich weder gezwungen noch überhaupt dazu befugt, zum Schutz des Lebens menschlicher Embryonen der Freiheit medizinischer Forschung oder der reproduktiven Autonomie seiner Bürger Schranken aufzuerlegen. Wenn die fremdnützige Verfügung über unschuldiges menschliches Leben in zentralen bioethischen Konfliktfeldern überhaupt noch als ernsthaftes moralisches Problem betrachtet wird, verweist man darauf, dass unsere Rechtsordnung keinen uneingeschränkten Lebensschutz kennt und auch die moraltheologische Lehre der Kirche das Töten in Notwehr und ihr vergleichbaren Ausnahmesituationen nicht verbietet. Daraus wird dann auf die Berechtigung geschlossen, das Leben menschlicher Embryonen in einer Güterabwägung gegen die Heilungsinteressen und den Kinderwunsch der Betroffenen abzuwägen. Ist die Geltung des Tötungsverbotens aber erst einmal relativiert und die Beweislast umgekehrt, so kann der Ausgang der Güterabwägung nicht mehr ungewiss erscheinen: Angesichts der Hochrangigkeit medizinischer Forschungsziele und der existenziellen Bedeutung des Kinderwunsches soll der Schutz des menschlichen Lebens in seiner Anfangsphase auf verfassungskonforme Weise hinter diese Interessen zurücktreten können.

Dem universalen Menschrechtsethos, dessen Anerkennung die Demokratie voraussetzt, liegt der Gedanke zugrunde, dass Menschenwürde und Menschenrechte unterschiedslos allen Menschen zukommen. Weder soziale Statureigenschaften noch biologische Differenzmerkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Rasse oder Alter können eine Einschränkung rechtfertigen. Würde dem menschlichen Embryo allein deshalb, weil er sich noch in der Anfangsphase seiner Existenz befindet oder weil er seine spätere Gestalt noch nicht ausgebildet hat, nur eine eingeschränkte Schutzwürdigkeit zugestanden, käme dies in der Geschichte der menschlichen Zivilisation einem Rückschritt gleich, weil die lange Reihe ethnischer, rassistischer oder geschlechtsbezogener Diskriminierungen durch eine neuartige entwicklungsbedingte Benachteiligung abgelöst würde, die auf die embryonale Existenz des Menschen zielt. Daran ändert auch die terminologische Unterscheidung nichts, die dem Embryo zwar das menschliche Leben (*human being*), aber nicht das volle Menschsein (*human life*) zusprechen möchte. Abgesehen davon, dass diese semantische Differenzierung einseitig von den Interessen der bereits Geborenen geleitet ist und schon deshalb diskriminierenden Charakter trägt (warum sollte eine ähnliche Sprachregelung nicht auch am Lebensende zulässig sein?), führt eine derartige nominalistische Aufspaltung des Menschseins in der Sache nicht weiter. Denn unleugbar ist der Embryo ein Lebewesen von der Art des Menschen; die genannte sprachliche Unterschei-

dung bringt uns daher einer Antwort auf die Frage, warum wir ihm die dem Menschen geschuldeten Rechte vorenthalten dürften, keinen Schritt näher.⁸

Menschenwürde – ein kultureller Zuschreibungsbegriff?

Die Ausdehnung des Menschenrechtsgedankens auf die Schwachen und Rechtlosen, welche die statusverleihenden Merkmale nicht besaßen, die ihnen auf dem kulturellen Hintergrund ihrer Zeit gesellschaftliche Anerkennung hätten verleihen können, folgte immer einer einfachen Wahrheit. Hinter allen moralischen, geistigen oder statusbedingten Qualifizierungen, welche die Menschen in Stärkere und Schwächere, Gute und Böse, Weiße und Schwarze einteilten, trat als gemeinsame Grundlage das nackte biologische Menschsein hervor. Auch diejenigen, die zuvor als Hexen, Verbrecher und Volksschädlinge verfolgt oder als Schwarze, Behinderte und Angehörige einer religiösen Minderheit benachteiligt wurden, waren Menschen: aufgrund ihres gesellschaftlichen Status verschieden, aber im entscheidenden Merkmal der biologischen Abstammung allen anderen gleich.⁹ Dagegen entspricht die Unterscheidung von biologischer Artzugehörigkeit und einer durch einen kulturellen Zuschreibungsakt erfolgenden Anerkennung als Mensch, die im Zeitalter der Biopolitik dazu dienen soll, die Menschenwürde des Embryos einzuschränken, exakt der Argumentationsweise, die in früheren Epochen dazu verwandt wurde, bestimmten Angehörigen der menschlichen Art das volle Menschsein im Sinne eines normativen Würdeprädikats abzuspochen. Auch in früheren Zeiten konnte diesen im damaligen gesellschaftlichen Bewusstsein so überaus plausiblen Ausgrenzungsversuchen nur die schlichte Tatsache entgegengehalten werden: dass auch diese „Wesen“ aus keinem anderen Grund als nur dem, weil sie im biologischen Sinn Menschen sind, an der einen unteilbaren Menschenwürde teilhaben und daher Träger derjenigen Rechte sind, die dem Menschen als solchem zukommen.

Soll sich das gebieterische Postulat der Anerkennung von Menschenwürde und Menschenrechten dagegen nur auf einen Kreis von Anspruchsberechtigten beziehen, denen wir die Trägerschaft dieser Rechte zuvor in einem kulturellen Zuschreibungsakt verliehen hätten, so wäre bereits der Grundakt der Anerkennung eines unbedingten Verpflichtetseins, um den es im Gedanken der Menschenwürde geht, durch diskriminierende Einschränkungen relativiert. Die Rede von der Menschenwürde wäre dann um ihren Sinn gebracht, denn sie könnte die entscheidende Funktion, die sie in der Vergangenheit hatte, nicht mehr erfüllen: das Menschsein der Schwachen und Rechtlosen ungeachtet aller weiteren Nützlichkeitsabwägungen zu schützen. Dass soziale Ausgrenzungen im Zeitalter von Demokratie und Wissenschaft ein für alle

Mal überwunden wären, mag unseren kulturellen Überlegenheitsgefühlen schmeicheln, doch ist diese Annahme durch nichts bewiesen. Die zivilisatorische Decke, auf der wir stehen, ist dünner als wir ahnen und wenn die nutzengeleitete Abwägung von Leben gegen Leben an den Randzonen der Gesellschaft erst einmal mit staatlicher Billigung praktiziert wird, erscheint ein weiterer Einbruch jederzeit möglich.

Die Argumentation, die dem Embryo das volle Lebensrecht absprechen und den Umfang des Tötungsverbotes durch Ausnahmen zugunsten der Wissenschaft einschränken möchte, markiert selbst den ersten Schritt einer derartigen Entwicklung. Sie beruht nämlich auf einer heimlichen Ausweitung der Ausnahmen vom Tötungsverbot, die unsere Rechtsordnung bislang zulässt. Notwehrtötungen oder der finale Polizeischuss bei einem Geiseldrama dienen der Abwehr einer akuten Lebensbedrohung, die sich nicht anders als durch die Ausschaltung der Gefahrenquelle abwenden lässt; darüber hinaus fordert der Staat von Polizisten und Soldaten in Extremsituationen den Einsatz ihres Lebens zur Verteidigung der rechtsstaatlichen Ordnung gegenüber inneren und äußeren Gefahren. Der Embryo jedoch bedroht niemanden; von ihm geht keinerlei Gefahr aus. Er ist ein schwaches und schutzloses menschliches Wesen, das zudem erst durch menschliches Handeln in die prekäre Situation seiner extrakorporalen Existenzweise gebracht wurde. Ihn zum Zwecke der Stammzellgewinnung zu töten oder im Rahmen einer Präimplantationsdiagnostik durch Selektion zu verwerfen, stellt eine Instrumentalisierung menschlichen Lebens dar, die durch den Hinweis auf die Erlaubtheit von Notwehrhandlungen bei eigener Lebensbedrohung keineswegs gerechtfertigt werden kann. Derartige Legitimationsversuche zeigen, dass die Rede vom abgestuften Lebensschutz dem Embryo im Konfliktfall keinen ausreichenden Schutz einräumt, sondern ihn zur freien Verfügungsmasse im Dienst fremder Zielsetzungen deklariert. Eine Theorie, die den Würdeanspruch und die moralischen Rechte des Menschen von seiner jeweiligen Entwicklungsstufe abhängig macht, beantwortet die Frage nach dem Beginn des individuellen Menschenlebens einseitig von den Interessen der bereits Geborenen und ihren Lebensperspektiven her. Sie kann daher nicht als eine ausgewogene, faire und unparteiische Schutzkonzeption angesehen werden, die diesen Namen verdient.

Anmerkungen

- 1 Vgl. BVerG, Urteil zu § 218 StGB vom 28. Mai 1993 (D.I.1.), in: Krit V 76 (1993) 41.
- 2 Vgl. Chr. Kummer, Extraterine Abtreibung? Sachargumente für eine Bestimmung des embryonalen Lebensbeginns, in: StdZ 122 (1997), 11–16; ders., Stammzellkulturen – Ein brisantes Entwicklungspotential, in: StdZ 125 (2000), 547–554; N. Knoepfler, Forschung an menschlichen Embryonen. Was ist Verantwortung?, Stuttgart-Leipzig 1999, 55; 82–89; 135ff und W. Wolbert, Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg i. Br. 2000, 150–155.
- 3 Auch das kirchliche Lehramt betont in seinen jüngeren Stellungnahmen, dass „das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann“ (Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre *Questio de Abortu procurato* [18. November 1974] Nr. 12–13 [AAS GG, 738]; vgl. auch Johannes Paul II., Enzyklika „*Evangeliium vitae*“, Nr. 60), was freilich keine Absage an die Theorie der Simultanbeseelung impliziert.
- 4 Vgl. dazu L. Honnefelder, Die Begründung des moralischen Status des menschlichen Embryos aus der Kontinuität der Entwicklung des ungeborenen und geborenen Menschen, in: G. Damschen/D. Schönecker (Hg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, 61–81, bes. 72.
- 5 Als Ergebnis der embryologischen Betrachtung der menschlichen Ontogenese lässt sich mit G. Rager, *Menschsein zwischen Lebensanfang und Lebensende. Grundzüge einer medizinischen Anthropologie*, in: ders./L. Honnefelder (Hg.), *Ärztliches Urteilen und Handeln. Zur Grundlegung einer medizinischen Ethik*, Frankfurt a.M. 1994, 53–103, hier: 82, festhalten, dass „der Embryo von der Befruchtung an menschliches Leben darstellt und die Möglichkeit besitzt, dieses menschliche Leben voll zu entfalten, wenn ihm die dafür nötigen Umgebungsbedingungen geboten werden“.
- 6 So der Vorwurf von H. Kreß, *Ethischer Immobilismus oder rationale Abwägungen? Das Naturrecht angesichts der Probleme des Lebensbeginns*, in: R. Anselm/U.H.J. Körtner (Hg.), *Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung*, Göttingen 2003, 111–131, bes. 126ff.
- 7 Vgl. Tine Stein, *Recht und Politik im biotechnischen Zeitalter*, DZPhil, Berlin 50 (2002), 855–870, bes. 861ff.
- 8 Vgl. L. Honnefelder, a.a.O., 74f.
- 9 Vgl. dazu M. Kriele, *Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates*, Opladen ⁵1994, 214.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol. Eberhard Schockenhoff, Professor für den Arbeitsbereich Moraltheologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.